

Rechte eines Landarbeiters in bäuerlichen Betrieben in Niederösterreich

Gültig ab 1. Jänner 2026

Die Niederösterreichische Landarbeiterkammer (NÖ LAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich. Wer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Niederösterreich in einem Dienstverhältnis beschäftigt wird, ist automatisch Mitglied der NÖ LAK. Sie haben damit auch eine kostenlose Unterstützung in Fragen des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes.

1. Der monatliche Mindestlohn beträgt je nach getroffener Entgeltvereinbarung
 - € 1.920,- für Erntehelfer oder
 - € 1.827,02 zuzüglich € 156,90 Überstundenpauschale für Hilfskräfte

Der Mindestlohn gilt auch für Leiharbeiter oder aus dem Ausland entsandte Arbeitskräfte. Wird weniger als der Mindestlohn bezahlt, drohen Arbeitgebern hohe Strafen.

2. Sie müssen von ihrem Arbeitgeber verschiedene Arbeitspapiere erhalten. Achten Sie besonders darauf, dass Sie
 - zu Beginn des Dienstverhältnisses die Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse und
 - monatlich eine Lohnabrechnung bekommen.

3. Mit der Anmeldung bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erhalten Sie eine Sozialversicherungsnummer. Damit können Sie für einen Zeitraum von mindestens 150 Tagen Leistungen der Krankenkasse in Anspruch nehmen. Sollte bei österreichischen Behörden kein Foto von Ihnen registriert sein, müssen Sie innerhalb dieser Frist mit einem aktuellen Passbild und einem gültigen Reisedokument nach vorheriger Terminvereinbarung eine Registrierungsstelle aufsuchen. Nähere Informationen dazu unter www.chipkarte.at.

Ist dieser Behördenweg nur während der Arbeitszeit möglich, stellt dies einen wichtigen Dienstverhinderungsgrund dar und Sie haben einen Anspruch auf Freistellung vom Dienst im erforderlichen Ausmaß bei Fortzahlung des Entgelts. Wer keinen (Haupt- oder Neben-) Wohnsitz in Österreich besitzt, hat der ÖGK eine Adresse für die Zustellung der e-card bekanntzugeben.

4. In bäuerlichen Betrieben umfassen die Sonderzahlungen („13. und 14. Monatslohn“) auch das Überstundenpauschale. Der Urlaubszuschuss und das Weihnachtsgeld betragen daher jeweils mindestens € 1.920,- für Erntehelfer oder € 1.983,92 für Hilfskräfte. Während der ersten drei Kalenderjahre im selben Betrieb besteht ein reduzierter Anspruch auf Sonderzahlungen (€ 1.718,24 oder € 1.775,45).

5. Über die Normalarbeitszeit (= Ausmaß und Lage der regelmäßig zu leistenden täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit) muss eine Vereinbarung geschlossen werden. Eine einseitige Veränderung durch den Arbeitgeber ist hinsichtlich des Ausmaßes grundsätzlich nicht zulässig, hinsichtlich der Lage nur sehr eingeschränkt.

6. Arbeitgeber sind zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Aufzeichnungen ausgehändigt werden oder führen Sie selbst private Aufzeichnungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eingehaltene Arbeitspausen. Für Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit hinaus gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.

7. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Erholungsurlaub pro Arbeitsjahr. Sind Sie nicht durchgängig das ganze Arbeitsjahr im Betrieb beschäftigt, gebührt Ihnen ein aliquoter Urlaubsanspruch für die Dauer der Beschäftigung. Für nicht konsumierten Urlaub gebührt am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung („Urlaubersatzleistung“).

8. Im Falle einer Erkrankung haben Sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In allfälligen Streitfällen sollten Sie nachweisen können, dass Sie diese Meldung erstattet haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung beizubringen. Ausländische ärztliche Bestätigungen müssen Sie selbst unbedingt binnen einer Woche bei der österreichischen Gesundheitskasse vorlegen bzw. an diese übermitteln, widrigenfalls kein Krankengeld ausbezahlt wird.

Kontakt:
NÖ Landarbeiterkammer
Marco d'Aviano Gasse 1/1
1015 Wien

Tel.: 01/512 16 01 DW 12
e-mail: lak@lak-noe.at
www.landarbeiterkammer.at/noe

Terminvereinbarung
(in deutscher oder englischer
Sprache) erforderlich!